

1344

Der Hessische Kultusminister

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. 6. 1977;hier: **Genehmigung**

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284), genehmige ich hiermit die vom Konvent der Fachhochschule Wiesbaden im Vorgriff auf die Satzung beschlossene Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. Juni 1977.

Wiesbaden, 7. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister
V B 3 — 486/601 — 6

St.Anz. 43/1977 S. 2066

Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und des Prorektors der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. Juni 1977.

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284), gibt sich die Fachhochschule Wiesbaden im Vorgriff auf die Satzung folgende Wahlordnung:

§ 1 Wahlvorstand

(1) Wahlvorstand ist der Konventsvorstand. Kandidiert ein Mitglied des Konventsvorstands, wählt der Konvent umgehend aus der Gruppe der Fachhochschullehrer ein Ersatzmitglied in den Wahlvorstand.

(2) Die Aufgaben des Verwaltungsdirektors nach § 22 des Hochschulgesetzes (HHG) bleiben unberührt.

§ 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Konvents. Wählbar ist jeder Fachhochschullehrer.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Die Stelle des Rektors bzw. Prorektors ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Ende der laufenden Amtsperiode hochschulöffentlich (an allen Standorten der Fachhochschule) auszusprechen. Die Bewerbungs- bzw. Vorschlagsfrist wird vom Wahlvorstand festgesetzt. Sie beträgt mindestens 3 Wochen.

(2) Bewerbungen und Wahlvorschläge sind innerhalb der nach Absatz 1 festgesetzten Frist beim Wahlvorstand (Geschäftsstelle des Konvents) einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß mit der schriftlichen Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur und mit der Unterschrift des oder der Vorschlagenden versehen sein.

§ 4 Bekanntgabe der Kandidaten und Anhörung

(1) Der Wahlvorstand hat binnen einer Woche nach Ablauf der Bewerbungs- bzw. Vorschlagsfrist die Namen der Kandidaten hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Wahlvorstand lädt sodann zu einer Anhörung der Kandidaten vor dem Konvent ein. Die Anhörung findet frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Namen statt. Jedes Mitglieds der Fachhochschule hat Fragerecht.

§ 5 Wahlsitzung

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin der Wahlsitzung des Konvents fest. Zwischen Anhörung und Wahlsitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Wahlsitzung soll nicht später als drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit des Rektors bzw. des Prorektors stattfinden.

(2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann der Konvent mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Konventsmitglieder beschließen, daß in unmittelbarem Anschluß an die Anhörung die Wahl stattfindet.

(3) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung.

(4) Die Wahl ist geheim. Jedes Konventsmitglied hat in jedem Wahlgang eine Stimme. Briefwahl ist nicht zulässig.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Konventsmitglieder auf sich vereinigt. Erreicht beim 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Erreicht beim 2. Wahlgang wiederum kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet ein 3. Wahlgang statt. Zur Wahl stehen dann nur noch die beiden Kandidaten, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(6) Hat auch im 3. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, hat der Wahlvorstand in der laufenden Wahlsitzung eine neue Frist nach § 3 Abs. 1 festzusetzen und einen neuen Wahltermin zu beschließen.

§ 6 Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der im Wählerverzeichnis aufgeführten stimmberechtigten Konventsmitglieder, die gewählt haben, verglichen.

(2) Die auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,

b) die nicht als amtlich erkennbar sind,

c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

d) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,

e) die nicht gekennzeichnet sind,

f) auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(4) Anschließend an die Auszählung gibt der Wahlvorstand in der Wahlsitzung das Wahlergebnis bekannt.

(5) Sobald ein Kandidat gewählt ist, erklärt er dem Wahlvorstand, ob er die Wahl annimmt.

§ 7 Wahl Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von mindestens je einem Mitglied jeder Gruppe des Konventsvorstandes unterzeichnet.

(2) Wahl Niederschriften nebst Anlagen sind der Geschäftsstelle des Konvents zu übergeben. Dort sind sie mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit der Gewählten abgelaufen ist, Stimmzettel jedoch nur bis zum Ende der Antragsfrist nach § 8 Abs. 1.

(3) Jedes Mitglied des Konvents kann während der Dauer der Wahleinspruchsfrist in sämtliche Unterlagen der Wahlhandlung Einsicht nehmen.

§ 8 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder der Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 4) schriftlich bei der Geschäftsstelle des Konvents gestellt werden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über die eingegangenen Anträge zu entscheiden.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an.

(3) Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Antrag bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Diese Wahlordnung wurde vom Konvent am 28. 6. 1977 beschlossen.

gez. Dr. D a m m
Vorsitzender des Konvents Vorstandes
gez. Dr. Seyffarth
Rektor

1345

Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg;

hier: Christian-Wolff-Haus

Bezug: Erlaß vom 31. 5. 1977 (StAnz. S. 1229 = ABl. S. 340)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg das Entgelt für die Nutzung der Einlieger-Wohnung mit separatem Eingang (frühere Protektoren-Wohnung) auf monatlich 280,— DM einschließlich Heizung fest.

Wiesbaden, 6. 10. 1977

Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/18 (4) — 79

StAnz. 43/1977 S. 2067

1346**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 251 in der Gemarkung Bömighausen der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 251 in der Gemarkung Bömighausen der Gemeinde Willingen (Upland) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 27,015 neu (bei km 27,094 alt)
bis km 27,171 neu (bei km 27,468 alt) = 0,156 km
und

von km 27,187 neu (bei km 27,476 alt)
bis km 27,369 neu (bei km 27,650 alt) = 0,182 km

erhalten mit Wirkung vom 1. November 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 251 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 251

von km 27,094 alt (bei km 27,015 neu)
bis km 27,468 alt (bei km 27,171 neu) = 0,374 km
und

von km 27,476 alt (bei km 27,187 neu)
bis km 27,650 alt (bei km 27,369 neu) = 0,174 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Willingen (Upland) über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 43/1977 S. 2067

1347

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3200 in der Gemarkung Niederwerbe der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3200 in der Gemarkung Niederwerbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 23,880 neu (bei km 23,880 alt)
bis km 24,061 neu (bei km 24,184 alt) = 0,181 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes

[HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3200 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3200

von km 23,880 alt (bei km 23,880 neu)
bis km 24,184 alt (bei km 24,061 neu) = 0,304 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Waldeck über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 43/1977 S. 2067

1348

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 114 in der Ortslage Dodenau der Stadt Battenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 114 hat die in der Ortslage Dodenau der Stadt Battenberg im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 114

von km 2,850 alt
bis km 3,329 alt (an der L 3382) = 0,479 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Battenberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 43/1977 S. 2067